

**AUSBILDUNGS- UND PRÜFUNGSORDNUNG**  
**für die**  
**Ausbildung in tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie**  
**für Psychologen**

**Inhalt**

<b>1. ALLGEMEINES</b>	<b>2</b>
<u>1.1. Grundlagen</u>	
<u>1.2. Bestimmungen des Psychotherapeutengesetzes (PTG)</u>	
<b>2. VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE AUSBILDUNG</b>	<b>2</b>
<u>2.1. Wissenschaftliche Vorbildung</u>	
<u>2.2. Persönliche Eignung</u>	
<b>3. ZULASSUNGSVERFAHREN</b>	<b>2</b>
<u>3.1. Antrag</u>	
<u>3.2. Auswahlverfahren</u>	
<u>3.3. Zulassung</u>	
3.3.1. Zulassungsbeschluss	
3.3.2. Ablehnung der Zulassung	
3.3.3. Beschränkung der Zulassung	
<u>3.4. Verpflichtungen</u>	
3.4.1. Verpflichtungen des Ausbildungsteilnehmers	
3.4.2. Verpflichtungen des Institutes	
<u>3.5. Immatrikulation und Gebühren</u>	
3.5.1. Immatrikulation	
3.5.2. Gebühren	
<u>3.6. Ausschluss</u>	
<b>4. INHALTE DER AUSBILDUNG</b>	<b>4</b>
<u>4.1. Lehranalyse/ -therapie</u>	
4.1.1. Zweck	
4.1.2. Schweigepflicht	
4.1.3. Dauer und Kontinuität	
4.1.4. Auswahl des Lehranalytikers	
4.1.5. Unterbrechung der Lehranalyse/ -therapie; Wechsel des Lehranalytikers	
<u>4.2. Wissenschaftlich-theoretische Ausbildung</u>	
4.2.1. Umfang	
4.2.2. Lehrprogramm	
<u>4.3. Praktische Ausbildung</u>	
4.3.1. Praktikum des psychoanalytischen Erstinterviews und der Anamnesenerhebung	
4.3.2. Supervidierte Behandlungen	
4.3.3. Die Supervision	
<b>5. VERLAUF UND ANFORDERUNGEN</b>	<b>6</b>
5.1. Allgemeines	
<u>5.2. Hörer-Status (H)</u>	
<u>5.3. Kandidaten-Status (K)</u>	
5.3.1. Zulassung	
5.3.2. Anforderungen	
<u>5.4. Praktikanten-Status (P)</u>	
5.4.1. Behandlungserlaubnis	
5.4.1.1. Eingeschränkte Behandlungserlaubnis	
5.4.1.2. Erweiterte Behandlungserlaubnis	
5.4.2. Anforderungen	
5.4.3. Besondere Pflichten	
<b>6. PRÜFUNGSORDNUNG</b>	<b>7</b>
<u>6.1. Das Zwischencolloquium</u>	
<u>6.2. Die qualifizierende Abschlussprüfung</u>	
6.2.1. Zulassung zur Abschlussprüfung	
6.2.2. Die schriftliche Abschlussarbeit	
6.2.3. Die mündliche Prüfung	
6.2.4. Die Abschlussprüfung nach dem PTG	
<u>6.3. Urkunde</u>	
<b>7. WECHSEL DES AUSBILDUNGSGANGES</b>	<b>9</b>
<u>7.1. Formale Bedingungen</u>	
<u>7.2. Wechsel für Hörer und Kandidaten</u>	
<u>7.3. Wechsel für Praktikanten</u>	

## **1. ALLGEMEINES**

### 1.1. Grundlagen

Das Institut für Psychoanalyse, Psychotherapie und Psychosomatik Berlin e.V. (IPB) bietet Diplom-Psychologen eine mindestens 3-jährige Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten im Vertiefungsgebiet tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie (tfP) nach dem Psychotherapeutengesetz (PTG).

Durch die qualifizierende Abschlussprüfung wird die Berechtigung zur selbständigen Ausübung der tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie im Rahmen der standesrechtlichen und gesetzlichen Bestimmungen erworben.

### 1.2. Bestimmungen des Psychotherapeutengesetzes (PTG)

Teilnehmer, die die Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten nach dem PTG anstreben, müssen während der Ausbildung eine praktische Tätigkeit (Praktikum) in Einrichtungen absolvieren, mit denen das IPB einen Kooperationsvertrag hat. Die praktische Tätigkeit umfasst mindestens 1800 Stunden (1200 Psychiatrie, 600 Psychotherapie bzw. Psychosomatik).

## **2. VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE AUSBILDUNG**

Die Zulassung zur Ausbildung ist unter folgenden Voraussetzungen möglich:

### 2.1. Wissenschaftliche Vorbildung

Als wissenschaftliche Vorbildung muss ein abgeschlossenes Hochschulstudium der Psychologie (Diplom/ M.A. Psychologie, Schwerpunkt klinische Psychologie und Psychotherapie) nachgewiesen werden.

### 2.2. Persönliche Eignung

Die Zulassung zur Ausbildung setzt die persönliche Eignung des Bewerbers voraus. Über die persönliche Eignung befindet der Unterrichtsausschuss des IPB, wenn die formalen Voraussetzungen erfüllt sind.

## **3. ZULASSUNGSVERFAHREN**

### 3.1. Antrag

Der Antrag auf Zulassung zur Ausbildung wird auf dem dafür vorgesehenen Formblatt an den Unterrichtsausschuss des IPB gestellt. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) Ein Lebenslauf mit einem nach eigenem Ermessen ausführlichen Rückblick auf die bisherige Entwicklung, unter Berücksichtigung der nach Auffassung des Bewerbers besonders prägenden Situationen und Stationen und einer detaillierten Darstellung des schulischen und beruflichen Werdeganges, einschließlich der bisherigen klinischen bzw. psychotherapeutischen Tätigkeit;
- b) beglaubigte Kopien der die bisherige Ausbildung belegenden Urkunden;
- c) drei Passbilder neueren Datums.

### 3.2. Auswahlverfahren

Die Feststellung der persönlichen Eignung des Bewerbers erfolgt in Form von drei Einzelinterviews mit Lehranalytikern des IPB, die dem Bewerber vom Unterrichtsausschuss genannt werden. Die Interviewer geben ihre Beurteilungen dem Unterrichtsausschuss schriftlich bekannt.

### 3.3. Zulassung

#### 3.3.1. Zulassungsbeschluss

Die Entscheidung über die Zulassung zur Ausbildung wird vom Unterrichtsausschuss getroffen und dem Bewerber schriftlich mitgeteilt.

### 3.3.2. Ablehnung der Zulassung

Ein Rechtsanspruch auf die Zulassung zur Ausbildung besteht nicht. Der Unterrichtsausschuss ist nicht verpflichtet, die Ablehnung eines Antrages zu begründen.

### 3.3.3. Beschränkung der Zulassung

Die Zulassung gilt zunächst nur für die ersten zwei Semester des Ausbildungsganges. Über die Zulassung zu den weiteren Abschnitten der Ausbildung entscheidet der Unterrichtsausschuss.

## 3.4. Verpflichtungen

### 3.4.1. Verpflichtungen des Ausbildungsteilnehmers

Nach schriftlicher Bestätigung der Zulassung zur Ausbildung kommt der Ausbildungsvertrag zustande, in dem sich der Bewerber verpflichtet, diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung als Grundlage des Vertrages anzuerkennen. Er verpflichtet sich insbesondere:

- a) vor der qualifizierenden Abschlussprüfung keine psychotherapeutischen Behandlungen ohne Supervision durchzuführen;
- b) zur Einhaltung einer besonderen Schweigepflicht (§ 203 StGB) über alle ihm während seiner Ausbildung bekannt werdenden Namen und Tatsachen von Patienten und Ratsuchenden, auch für die Zeit nach Beendigung der Ausbildung;
- c) den mit der Ausbildung verbundenen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen;
- d) zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung, sobald er im Rahmen der Ausbildung mit Patienten und Ratsuchenden befasst ist (Kandidaten-Status).

### 3.4.2. Verpflichtungen des Instituts

Das IPB verpflichtet sich seinerseits, die sachlichen und personellen Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße und qualifizierte Ausbildung zu schaffen bzw. aufrechtzuerhalten, soweit dies vom Institut billigerweise erwartet werden kann.

## 3.5. Immatrikulation und Gebühren

### 3.5.1. Immatrikulation

Die Ausbildung beginnt mit der Immatrikulation des Ausbildungsteilnehmers und endet mit der qualifizierenden Abschlussprüfung oder der Exmatrikulation oder durch Beendigung seiner Ausbildung auf begründeten Beschluss des Unterrichtsausschusses.

### 3.5.2. Gebühren

Die Studiengebühren werden durch Bankeinzugs-Vollmacht zum 15. April und 15. Oktober für das jeweilige Semester vom Konto abgebucht. Gebühren für die Einschreibung und Prüfungsgebühren werden getrennt erhoben

## 3.6. Ausschluss

Ein Ausschluss von der Ausbildung wird durch den Unterrichtsausschuss ausgesprochen, wenn sich im Ausbildungsgang ungenügende fachliche oder persönliche Eignung herausstellt, wenn die Ausbildung übermäßig lange protrahiert wird oder wenn der Ausbildungsteilnehmer die sich aus dem Ausbildungsvertrag und aus dieser Ausbildungsordnung ersichtlichen Verpflichtungen (s. 3.4.1.) nicht einhält.

## 4. INHALTE DER AUSBILDUNG

### 4.1. Lehranalyse/ -therapie

#### 4.1.1. Zweck

Die Lehranalyse/ -therapie ist Grundlage und zentraler Bestandteil der Ausbildung. Eine höherfrequente Selbsterfahrung (Lehranalyse) wird empfohlen: sie dient der Selbsterfahrung in der psychoanalytischen Grundmethode, von der sich alle Modifikationen psychoanalytischer Behandlungstechnik ableiten. Sie ist ein längerer regressiver Prozess zum Erkennen und Durcharbeiten persönlicher Konflikte und zur Erweiterung der introspektiven Fähigkeiten.

#### 4.1.2. Schweigepflicht

Die Lehranalyse/ -therapie unterliegt der Schweigepflicht, auch gegenüber dem IPB, mit Ausnahme der Mitteilung von Beginn, Ende und längerer Unterbrechungen. Der Lehranalytiker ist von allen Ausbildungsfragen und -entscheidungen ausgeschlossen, die seinen Lehranalysanden betreffen. Er enthält sich aller Äußerungen aus der Lehranalyse/ -therapie (non-reporting-system).

#### 4.1.3. Dauer und Kontinuität

Die Lehranalyse/ -therapie soll unmittelbar nach der Zulassung beginnen und in der Regel die gesamte Ausbildung kontinuierlich begleiten. Die Mindestpflichtstundenzahl der Selbsterfahrung beträgt 150 Stunden. Therapeutische Behandlungen gelten nicht als Lehranalysen/ -therapien im Sinne dieser Ausbildungsordnung.

#### 4.1.4. Auswahl des Lehranalytikers

Der Ausbildungsteilnehmer kann sich seinen Lehranalytiker aus dem Kreis der vom IPB zur Durchführung von Lehranalysen ermächtigten Psychoanalytiker auswählen. Zwischen dem Lehranalytiker und seinem Lehranalysanden dürfen keine dienstlichen oder sonstigen Abhängigkeitsverhältnisse bestehen.

Der Ausbildungsteilnehmer teilt dem Unterrichtsausschuss mit, seit wann und bei wem er in Lehranalyse bzw. Lehrtherapie ist.

#### 4.1.5. Unterbrechung der Lehranalyse/ -therapie; Wechsel des Lehranalytikers

Tritt in der Lehranalyse/ -therapie eine Unterbrechung ein oder findet ein Wechsel des Lehranalytikers statt, muss der Ausbildungsteilnehmer den Unterrichtsausschuss unverzüglich davon in Kenntnis setzen.

### 4.2. Wissenschaftlich-theoretische Ausbildung

#### 4.2.1. Umfang

In Lehrveranstaltungen - Vorlesungen und Seminaren - werden den Ausbildungsteilnehmern die Grundlagen und der jeweilige Erkenntnisstand der tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie und der Psychoanalyse vermittelt.

Die Ausbildung nach dem PTG schließt die Ausbildungsinhalte im Lehrverbund der Berliner DGPT-Institute mit ein.

Die wissenschaftlich-theoretische Ausbildung erstreckt sich über mindestens drei Jahre und umfasst insgesamt mindestens 600 Unterrichtsstunden.

Sie setzt das zusätzliche eigenständige Studium der Fachliteratur durch den Teilnehmer voraus.

#### 4.2.2. Lehrprogramm

- Psychoanalytische Entwicklungs- und Persönlichkeitstheorien: Triebtheorie; Strukturtheorie, Theorie der Entwicklung von Repräsentanzen, von Objektbeziehungen und von psychosozialer Identität;
- allgemeine und spezielle psychoanalytische Krankheitslehre der psychischen Erkrankungen, bei denen tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie indiziert ist;
- psychosomatische Krankheitslehre;
- psychiatrische Krankheitslehre;
- Theorie und Praxis der Diagnostik: insbesondere Anamnese/ Erstinterview, Diagnose und Differentialdiagnose, Indikationsstellung, Prognose, Fallkonzeptualisierung und Behandlungsplanung;
- Behandlungskonzepte und -techniken sowie deren Anwendung;

- Rahmenbedingungen der Psychotherapie, Behandlungssetting, Einleitung und Beendigung der Behandlung;
- Techniken der diagnostischen und therapeutischen Gesprächsführung;
- Behandlungstechniken bei Kurz- und Langzeittherapie;
- Krisenintervention;
- ethische und berufsrechtliche Regeln in der Psychotherapie.

Weitere Lehrinhalte des allgemeinen Teils der theoretischen Ausbildung (andere wissenschaftlich anerkannte Verfahren, Psychotherapieforschung, Psychopharmakologie etc.) werden im Lehrverbund vermittelt.

### 4.3. Praktische Ausbildung

#### 4.3.1. Praktikum des psychoanalytischen Erstinterviews und der Anamnesenerhebung

Die Ausbildungsteilnehmer müssen insgesamt mindestens 20 Erstinterviews unter psychoanalytischen Gesichtspunkten bei Patienten der Institutsambulanz erheben, niederschreiben und mit Supervisoren des IPB besprechen und testieren lassen (s.5.3.2.).

Die Patienten, bei denen diese Anamnesen erhoben worden sind, müssen jeweils in Zweitsicht-Interviews von diesen Supervisoren gesehen werden.

Darüber hinaus soll der Ausbildungsteilnehmer während des gesamten Studiums jährlich weitere kontrollierte Erstinterviews durchführen.

#### 4.3.2. Supervidierte Behandlungen

Nach Bestehen des Zwischencolloquiums wird der Ausbildungsteilnehmer mit der Durchführung supervidierter Behandlungen beauftragt. Diese Behandlungen müssen regelmäßig von einem Supervisor des IPB kontrolliert (s. 4.3.3.) und in kasuistisch-technischen Seminaren für tfP vorgestellt und besprochen werden, die die gesamte praktische Ausbildung begleiten.

Bis zur qualifizierenden Abschlussprüfung muss der Praktikant mindestens sechs Patienten behandeln, davon mindestens vier Fälle Langzeittherapie, davon zwei mit mehr als 50 Stunden, und mindestens zwei Fälle Kurzzeittherapie. Insgesamt soll der Praktikant mindestens 600 Behandlungsstunden und mindestens 150 Supervisionsstunden nachweisen.

Insgesamt stehen für Behandlungen während der Ausbildung 800 Stunden zur Verfügung.

#### 4.3.3. Die Supervision

Die Supervision ist ein zentraler Bestandteil der psychotherapeutischen Ausbildung. Alle Behandlungen müssen während der Ausbildung fortlaufend supervidiert werden.

Supervisoren für tfP-Behandlungen sind Lehranalytiker und tfP-Supervisoren des IPB.

Der Supervisor hat die Psychodynamik der vom Praktikanten berichteten Erstinterviews und Behandlungsverläufe zu beobachten, dessen theoretisches Verständnis zu vertiefen und auf eventuelle Wahrnehmungs-, Erlebnis- und Erkenntnislücken hinzuweisen.

Der Supervisor soll die von einem künftigen Psychotherapeuten zu erwartenden Fähigkeiten soweit wie möglich fördern, sich über deren Entwicklung ein begründetes Urteil bilden und dieses mit dem Praktikanten besprechen.

Der Supervisor teilt seine Beobachtungen und Schlussfolgerungen in den regelmäßigen Sitzungen des Unterrichtsausschusses mit. Der Ausbildungsteilnehmer wird über den Stand seines Studiums informiert.

(Frequenz und Setting der Supervision s. 5.3.2. und 5.4.2.)

## 5. VERLAUF UND ANFORDERUNGEN

### 5.1. Allgemeines

Die regelmäßige Teilnahme an den im Vorlesungsverzeichnis ausgewiesenen Lehrveranstaltungen ist während der gesamten Ausbildung obligatorisch. Die Ausbildung ist in drei Abschnitte (Hörer-, Kandidaten-, Praktikanten-Status) gegliedert.

Über die Zulassung zum jeweils nächsten Ausbildungsabschnitt und zu den Prüfungen sowie über den Umfang der Behandlungserlaubnis entscheidet der Unterrichtsausschuss. Dazu werden jeweils schriftliche Anträge gestellt, in denen die formalen Voraussetzungen nachgewiesen werden.

Anträge während der Ausbildung sind:

- Antrag zur Anamnesenerhebung (5.3.1.)
- Antrag zur Zwischenprüfung und Behandlungserlaubnis (5.4.1.1.)
- Antrag auf erweiterte Behandlungserlaubnis (5.4.1.2.)
- Antrag auf Schreiben der Abschlussarbeit (6.2.1.)

Vor der Antragstellung bespricht sich der Ausbildungsteilnehmer mit seinen Supervisoren und dem Tutor.

### 5.2. Hörer-Status (H)

Die beiden ersten Semester dienen hauptsächlich der Vermittlung der theoretischen Grundlagen der Psychoanalyse, der allgemeinen und speziellen Neurosenlehre sowie der Theorie des Erstinterviews.

### 5.3. Kandidaten-Status (K)

Neben dem weiteren theoretischen Studium beinhaltet dieser Weiterbildungsabschnitt die Praxis des tiefenpsychologisch fundierten Erstinterviews: seine Erhebung, Auswertung und Niederschrift.

#### 5.3.1. Zulassung

Voraussetzung für die Zulassung zum Kandidatenstatus ist:

- Nachweis über mindestens 6 Monate Lehranalyse/ Lehrtherapie.
- Nachweis der Teilnahme an den entsprechenden Lehrveranstaltungen, mindestens 1 Semester.

#### 5.3.2. Anforderungen

In diesem Ausbildungsabschnitt sollen mindestens sechs Erstinterviews durchgeführt, dokumentiert, mit Supervisoren besprochen und von diesen akzeptiert werden. Bei einem Supervisor/ Lehranalytiker sollen jeweils drei bis vier Erstinterviews vorgestellt werden. Ab dem 7. Erstinterview können außer Lehranalytikern auch Zweitsichter und tfP-Supervisoren die Supervision durchführen.

Bis zum Ende der Ausbildung müssen insgesamt 20 positiv beurteilte Erstinterviews nachgewiesen werden. Der Unterrichtsausschuss kann einem Ausbildungsteilnehmer die Durchführung zusätzlicher Erstinterviews auferlegen.

### 5.4. Praktikanten-Status (P)

Der Studienabschnitt gilt dem vertiefenden Studium weiterer wissenschaftlicher Literatur, insbesondere auf den Gebieten der Kasuistik und Behandlungstechnik. Er beinhaltet die Zulassung zu supervidierten tiefenpsychologisch-fundierte Krankenbehandlungen.

#### 5.4.1. Behandlungserlaubnis

Für alle hier aufgeführten Zulassungsschritte ist ebenfalls der Nachweis der Teilnahme an den entsprechenden Seminaren erforderlich.

##### 5.4.1.1. Eingeschränkte Behandlungserlaubnis

Formale Voraussetzungen sind:

- mindestens 40 Stunden Lehranalyse/ -therapie, mindestens ein Jahr;
- 6 akzeptierte Erstinterviews/ Anamnesen bei 2 Supervisoren des IPB (s. 5.3.2.);
- die bestandene Zwischenprüfung.

Es können dann bis zu drei Behandlungen unter Supervision begonnen werden.

#### 5.4.1.2. Erweiterte Behandlungserlaubnis

Die erweiterte Behandlungserlaubnis wird erteilt nach:

- drei laufenden Behandlungen, einer davon mit mindestens 30 Stunden;
- einer Stundenvorstellung und einer Verlaufsdarstellung im kasuistisch-technischen Seminar/ tfP

#### 5.4.2. Anforderungen

Die Behandlungen werden fortlaufend mit ausreichender Frequenz, d.h. mindestens 1:4 von wenigstens 3 verschiedenen Supervisoren supervidiert. Als Supervisoren für tfP-Behandlungen können Lehranalytiker und tfP-Supervisoren gewählt werden. Bei einem Supervisor können höchstens zwei Behandlungen supervidiert werden.

Nach der erweiterten Behandlungserlaubnis kann ein Drittel der Supervisionsitzungen als Gruppensupervision stattfinden. (Anforderungen des Behandlungsumfangs s. 6.2.1.c)

#### 5.4.3. Besondere Pflichten

Der Kandidat verpflichtet sich:

- a) über alle Behandlungsfälle Aufzeichnungen gemäß den jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften anzufertigen und diese auf Anforderung dem Leiter der Institutsambulanz und dem Supervisor vorzulegen;
- b) zur Anerkennung der Vereinbarung über die Ausübung von tiefenpsychologisch fundierter und analytischer Psychotherapie in der kassenärztlichen Versorgung bzw. Anl. 5 zum Arzt/Ersatzkassenvertrag in der jeweils gültigen Fassung und der Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über tiefenpsychologisch fundierte und analytische Psychotherapie in der kassenärztlichen Versorgung (Psychotherapie-Richtlinien);
- c) dem Unterrichtsausschuss bei Beginn jeder Behandlung den Patienten (Chiffre) und den Supervisor und bei Beendigung der Behandlung die Stundenzahl anzugeben.

## 6. PRÜFUNGSORDNUNG

Prüfungen während der Ausbildung sind das Zwischencolloquium und die qualifizierende Abschlussprüfung.

### 6.1. Das Zwischencolloquium

Diese Prüfung kann frühestens nach 2 Semestern abgelegt werden. Die Zulassung erfolgt auf formlosen Antrag des Ausbildungsteilnehmers durch den Beschluss des Unterrichtsausschusses, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind (s.5.4.).

Die Zusammensetzung der Prüfungskommission sowie den Prüfungstermin legt der Unterrichtsausschuss fest und teilt dies dem Ausbildungsteilnehmer rechtzeitig mit.

Im Zwischencolloquium soll der Ausbildungsteilnehmer insbesondere seine Kenntnisse der theoretischen Grundlagen der Psychoanalyse und der Behandlungsmethode der tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie darlegen. Die Kenntnis der entsprechenden wissenschaftlichen Literatur wird vorausgesetzt.

Das Ergebnis des Zwischencolloquiums wird dem Ausbildungsteilnehmer mitgeteilt und schriftlich bestätigt. Im Falle eines Nichtbestehens ist die Wiederholung frühestens nach einem weiteren Semester zulässig.

## 6.2. Die qualifizierende Abschlussprüfung

Die qualifizierende Abschlussprüfung kann frühestens nach 6 Semestern abgelegt werden, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind. Sie besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

### 6.2.1. Zulassung zur Abschlussprüfung

Über die Zulassung zur Abschlussprüfung entscheidet der Unterrichtsausschuss.

Der Ausbildungsteilnehmer stellt nach Beratung mit seinen Supervisoren und dem Tutor den Antrag zum Schreiben der Abschlussarbeit, mit dem er die bisher erbrachten Leistungen nachweist. Alle für den Abschluss noch nicht erbrachten Leistungen (siehe unter c.) müssen spätestens zum Zeitpunkt des Antrags zur staatlichen Prüfung nachgewiesen werden.

Nach Befürwortung des Antrags durch den Unterrichtsausschuss kann mit dem Schreiben der Abschlussarbeit begonnen werden. Die Befürwortung gilt für ein Jahr und kann auf Antrag verlängert werden.

Die schriftliche Arbeit wird vom Unterrichtsausschuss geprüft. Bei positiver Beurteilung kann die Zulassung zur staatlichen Prüfung nach PTG (s. unter 6.2.4.) beantragt werden. Dafür müssen vorgelegt werden:

- a) Die Geburtsurkunde oder ein Auszug aus dem Familienbuch der Eltern, bei Verheirateten die Heiratsurkunde, ein Auszug aus dem für die Ehe geführten Familienbuch oder jede sonstige Urkunde, die eine Namensänderung zur Folge hat.
- b) Der Nachweis über die bestandene Abschlussprüfung im Studiengang Psychologie, die das Fach Klinische Psychologie einschließt oder die Bescheinigung über eine gleichwertige Ausbildung nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b oder c des PTG.

c) Vorlage von Bescheinigungen über den Verlauf der Ausbildung. Dies beinhaltet im Einzelnen:

- Nachweis über die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen mit mindestens 600 Unterrichtsstunden
- Nachweis über mindestens 150 Stunden Selbsterfahrung;
- Nachweis über 20 positiv bewertete, psychoanalytische Erstinterviews/ Anamnesen;
- Nachweis über mindestens 150 Stunden Supervision;
- Nachweis über supervidierte Behandlungen:  
mindestens sechs Behandlungen mit insgesamt mindestens 600 Stunden;  
davon mindestens vier Langzeittherapien, zwei davon mit mehr als 60 Stunden und zwei KZT.

### 6.2.2. Die schriftliche Abschlussarbeit

Die schriftliche Abschlussarbeit soll die Befähigung des Praktikanten zu selbständiger tiefenpsychologisch fundierter Therapie nachweisen. Die Arbeit umfasst die Falldarstellung zweier vom Praktikanten unter Supervision durchgeführten tiefenpsychologisch fundierten Langzeitbehandlungen und eine kurze wissenschaftlich-theoretische Abhandlung.

Die schriftliche Arbeit wird vom Unterrichtsausschuss geprüft. Bei positiver Beurteilung erfolgt die Zulassung zur mündlichen Prüfung.

Wird die schriftliche Arbeit als nicht genügend beurteilt, so kann sie innerhalb eines festgesetzten Zeitraums einmal ergänzt oder überarbeitet und dann erneut vorgelegt werden. Einmalig kann auch die Erstellung einer neuen schriftlichen Arbeit gefordert werden, die dann wiederum den qualitativen Anforderungen nach Maßgabe des Unterrichtsausschusses entsprechen muss.

### 6.2.3. Die mündliche Prüfung

Mit der Zulassung zur mündlichen Prüfung werden die Prüfungskommission und der Prüfungstermin festgelegt und dem Praktikanten rechtzeitig mitgeteilt.

Die mündliche Prüfung umfasst eine Rekapitulation und eine ergänzende Disputation der vorgelegten Arbeit sowie eine orientierende Überprüfung der Kenntnisse des Praktikanten von der psychoanalytischen Theorie und ihrer Anwendung in der Praxis der tiefenpsychologisch fundierten Krankenbehandlung.

Das Prüfungsergebnis wird dem Ausbildungsteilnehmer nach Beratung der Prüfungskommission mitgeteilt und schriftlich bestätigt.



Wird die mündliche Prüfung nicht bestanden, ist eine einmalige Wiederholung frühestens nach einem weiteren Semester möglich, unter Einhaltung der von der Prüfungskommission gegebenenfalls ausgesprochenen Auflagen.

#### 6.2.4. Die Abschlussprüfung nach den PTG

Die staatliche Prüfung ist in den §§ 7 bis einschließlich § 18 im PTG – AprV geregelt. Zusätzlich zu den unter 6.2.1. und 6.2.2. aufgeführten Anforderungen sind hierfür vier anonymisierte, schriftliche Falldarstellungen gemäß § 4, Absatz 6 PTG anzufertigen. Der Prüfungstermin für die staatliche Abschlussprüfung wird vom Landesprüfungsamt vorgegeben.

#### 6.3. Urkunde

Nach erfolgreich abgeschlossener qualifizierender Abschlussprüfung wird dem Ausbildungsteilnehmer ein Zeugnis ausgehändigt.

### **7. WECHSEL DES AUSBILDUNGSGANGES**

#### 7.1. Formale Bedingungen

Über einen Wechsel in die integrierte psychoanalytische Ausbildung entscheidet der Unterrichtsausschuss nach schriftlichem Antrag des Ausbildungsteilnehmers und einem weiteren Bewerbungsgespräch.

Dem Antrag wird der Nachweis der bisher besuchten Veranstaltungen und ggf. Leistungen, Prüfungen und Behandlungsgenehmigungen beigelegt. Er soll mit dem Tutor und ggf. den Supervisoren besprochen sein.

Bisher besuchte Seminare und ggf. akzeptierte Erstinterviews werden anerkannt, insofern sie den Anforderungen der Weiterbildungsordnung (WBO) für die integrierte psychoanalytische Ausbildung entsprechen. Ebenfalls anerkannt wird eine bis zum Zeitpunkt des Wechsels stattgefunden dreistündige Lehranalyse.

Nach der Zulassung durch den Unterrichtsausschuss wird mit dem Ausbildungsteilnehmer ein Vertrag für die integrierte Ausbildung abgeschlossen.

#### 7.2. Wechsel für Hörer und Kandidaten

Nach Vertragsabschluss gilt die AO für die integrierte psa Ausbildung, insbesondere §§ 5 ff.

#### 7.3. Wechsel für Praktikanten

Ausbildungsteilnehmer, die bereits im Praktikantenstatus sind, werden zur integrierten psa Ausbildung erst zugelassen, wenn sie die erweiterte Behandlungserlaubnis/ tFP erworben haben. Vor der Aufnahme psa Behandlungsfälle muss das Zwischencolloquium/psa gemäß § 5.4.1.1. der AO für die integrierte psa Ausbildung absolviert werden.